

Vorabentscheidung

C – 416 / 96

Seite I-1209 ff.

Eddline El-Yassini

2.3.1999

Rz. 17: „Zur Beurteilung der rein gemeinschaftsrechtlichen Frage, ob die vorliegende Einrichtung Gerichtscharakter im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag besitzt, stellt der Gerichtshof auf eine Reihe von Gesichtspunkten ab ... (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

R = st. R 35

→ R

Rz. 20: „... Wie der Generalanwalt in Nummer 20 seiner Schlußanträge dargelegt hat, handelt es sich um ein streitiges Verfahren ...“

Verweis auf Rz. 20 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 25: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist eine Bestimmung in einem von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommen unmittelbar anwendbar, wenn ...“

St. R

→ St. R 1

Rz. 26: „Ob Artikel 40 Absatz 1 des Abkommens EWG – Marokko diese Kriterien erfüllt, ist zunächst anhand seines Wortlauts zu prüfen.“

Rz. 27: „Die Bestimmung legt klar, eindeutig und unbedingt das Verbot einer Diskriminierung der im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats beschäftigten marokkanischen Wanderarbeitnehmer hinsichtlich ihrer Arbeits- und Erholungsbedingungen fest.“

Argumentation: Zunächst ist der Wortlaut zu prüfen.

W - „klar, eindeutig und unbedingt“

→ W

Rz. 29: „Nach seinem Artikel 1 hat das Abkommen EWG – Marokko nämlich die Förderung einer globalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit dem Ziel zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen ... zum Gegenstand.“

W zur Ermittlung von **SZ**

→ W (SZ)

Rz. 30: „Daß mit dem Abkommen EWG – Marokko im wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung Marokkos gefördert werden soll ... vermag die unmittelbare Wirkung einiger seiner Bestimmungen nicht auszuschließen (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 31: „Dies gilt insbesondere für die Artikel ... (vgl. Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 44: „Artikel 40 Absatz 1 des Abkommens EWG – Marokko verbietet grundsätzlich jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 45: „Selbst im Rahmen der Anwendung des Grundrechts der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft erlaubt nach ständiger Rechtsprechung der Vorbehalt insbesondere in Artikel 48 Absatz 3 EG-Vertrag den Mitgliedstaaten, gegenüber den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit Maßnahmen zu ergreifen, die sie bei ihren eigenen Staatsangehörigen nicht anwenden könnten, da ... (vgl. in diesem Sinne Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 15

Rz. 48: „Ob die Rechtsprechung zum Abkommen EWG – Türkei auf das Abkommen EWG – Marokko übertragen werden kann, bestimmt sich daher nach den jeweiligen Zielen dieser Abkommen sowie nach ihrem Kontext.“

Rz. 49: „Das Abkommen EWG – Türkei hat nach seinem Artikel 2 Absatz 1 zum Ziel ... Sein Artikel 28 lautet: „Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen gestattet ...“.

Rz. 50: „Artikel 12 des Abkommens EWG – Türkei lautet: „Die Vertragsparteien vereinbaren ...“.

Rz. 51: „Zu diesem Zweck setzt das ... Zusatzprotokoll ... die Fristen für ... Ferner bestimmt Artikel 37 des Zusatzprotokolls: „Jeder Mitgliedstaat ...“.

Rz. 52: „ Gestützt auf das Abkommen ... erließ der ... Assoziationsrat ... den Beschluß, dessen Artikel 6 Absatz 1 ... wie folgt lautet: „ ...“.

Rz. 53: „Angesichts dieser Rechtslage hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß ein türkischer Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Artikels ... erfüllt, die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis im Mitgliedstaat verlangen kann ... (vgl. insbesondere Urteile ...).“

Rz. 54: „Ziel des Abkommens EWG – Marokko ist es ...“

Rz. 55: „Zu diesem Zweck werden ...“

Argumentation:

In Randziffer 48 – 55 werden Ziel und Kontext eines Abkommens dargestellt, um feststellen zu können, ob die Rechtsprechung zu diesem Abkommen auf die vorliegende Entscheidung entsprechend anwendbar ist.

SZ in Rz. 49

→ SZ

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 50

→ W

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz. 51

→ W

W mit Zitat in Rz. 52

→ W (Z)

St. R in Rz. 53

→ St. R 20

SZ in Rz. 54 und 55

→ SZ

Rz. 56: „Für die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte ... stellt Artikel 40 den Grundsatz auf ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 60: „Dabei bezieht sich die Rechtsprechung, deren Übertragung der Kläger begehrt, gerade auf ...“

R auf Rechtsansicht einer Partei

→ R

Rz. 66: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 63 bis 66 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, erfordert nämlich die praktische Wirksamkeit von Artikel 40 Absatz 1 des Abkommens EWG – Marokko, daß ...“

SZ – „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

Verweis auf Rz. 63 - 66 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die zur Begründung des Erfordernisses der Wahrung der praktischen Wirksamkeit von Artikel 40 Absatz 1 des Abkommens EWG – Marokko in Rz. 64 ein Mal und in Rz. 65 zwei Mal auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes verweisen

→ GA 1

3 x R

→ 3 x R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
5	1	1	3	7						3					brutto	2
5	1	½	3	7						3 ½					netto	F 2,1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung beruht argumentativ im Wesentlichen auf früherer Rechtsprechung, auf die insgesamt zehn Mal verwiesen wird sowie auf Wortlaut-Argumenten, die insgesamt sieben Mal verwendet werden. Daneben argumentiert der EuGH in drei Fällen mit Sinn und Zweck.

Zwei Mal verweist der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Dieser wiederum argumentiert mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung, so daß sich der EuGH seine frühere Rechtsprechung letztlich über die Schlußanträge des Generalanwalts argumentativ zu eigen macht.

Drei Mal verweist der EuGH auf ständige Rechtsprechung. Darüber hinaus zitiert er in einem Fall frühere Rechtsprechung zu der Frage, welche Kriterien vorliegen müssen, damit die vorliegende Einrichtung Gerichtscharakter im Sinne von Artikel 177 EG-Vertrag besitzt. Die Rechtsprechung zu dieser Frage hatte er in früheren Entscheidungen (Bsp.: C – 103 / 97 (Rz. 17), Köllensperger und Atzwanger vom 4. 2.1999, Seite I-551 ff.) jedoch als „ständige Rechtsprechung“ bezeichnet.

In der Entscheidung stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung des EuGH zu dem Abkommen EWG-Türkei auf das Abkommen EWG-Marokko übertragen werden kann. Nach Auffassung des EuGH bestimmt sich dies nach den Zielen und dem Kontext der Abkommen.

Schließlich bezeichnet der EuGH den Wortlaut des EWG-Marokko-Abkommens als „klar, eindeutig und unbeding“ und nimmt eine Auslegung nach weiteren Kriterien nicht vor.

Nichtigkeitsklage**C - 179 / 97****Seite I-1251 ff.****Spanien / Kommission****2.3.1999**

Rz. 19: „Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. ... war die Kommission zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung ermächtigt.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 20: „Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich ... (Urteil vom ...)“

R

→ R

Rz. 23: „Artikel 4b betrifft nämlich nach seinem Absatz 1 Schiffe, die unter der Flagge anderer Staaten als der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft fahren ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 25: „Die Kommission verweist zu Recht darauf, daß Artikel 4a Absatz 6 der Verordnung Nr. ... n.F. und Nummer 10 Ziffer ii des Anhangs der Ratsverordnung fast wortgleich sind. Die letztere Bestimmung betrifft nämlich ... und sieht für diesen Fall die Anwesenheit eines Inspektors „jede[r] andere[n] Vertragspartei, die...““

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 27: „Zwar ist der Wortlaut der Nummer 10 Ziffer iv nicht völlig eindeutig, da aus ihr nicht klar hervorgeht, daß ... Mit Nummer 10 Ziffer ii des Anhangs der Ratsverordnung ist jedoch nur die Auslegung der Nummer 10 Ziffer iv vereinbar, daß diese auf die Inspektion des Schiffes im Hafen Bezug nimmt, um zu unterstreichen, daß der Inspekteur einer anderen Vertragspartei als des Flaggenstaats ... auf dem Schiff bleiben darf.“

W - „zwar nicht völlig eindeutig“

→ W

SY - Nummer 10 Ziffer ii und iv

→ SY

C - 179 / 97**Seite I-1251 ff.****Spanien / Kommission****2.3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3	1			1						1					brutto
3	1			1						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist das Grammatische, das drei Mal verwendet wird. Darüber hinaus wird in einem Fall der Wortlaut als „zwar ... nicht völlig eindeutig“ bezeichnet und das Auslegungsergebnis daher unter Berücksichtigung der Systematik erzielt. Daneben verweist der EuGH in einem Fall auf frühere Rechtsprechung.

Vorabentscheidung

C – 422 / 98

Seite I-1279 ff.

Colonia Versicherung u.a.

2.3.1999

Rz. 4: „Vorab ist festzustellen, daß das Erfordernis, zu einer Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen ... verlangt, daß ... (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 5: „Die Angaben in den Vorlageentscheidungen sollen nicht nur ... sondern auch ... (Beschluß ...).“

R → R

Rz. 8: „Insoweit ist daran zu erinnern ... (Beschluß ...).“

R → R

Rz. 10: „Demgemäß ist nach den Artikeln 92 und 103 § 1 der Verfahrensordnung festzustellen, daß die dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsfrage offensichtlich unzulässig ist.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

C – 422 / 98

Seite I-1279 ff.

Colonia Versicherung u.a.

2.3.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				3											brutto
1				3											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung beruht nahezu ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung, die insgesamt drei Mal verwendet werden. Lediglich in einem Fall wird auf den Wortlaut durch Verweis auf Bestimmungen Bezug genommen. Materiell geht es um eine Klageabweisung als unzulässig.

Rechtsmittelentscheidung

C - 315 / 97 P **Seite I-1287 ff.** **Echaz Brigaldi u.a. / Kommission** **3.3.1999**

Rz. 26: „Nach Artikel 57 des Statuts kann ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

[→ W](#)

C - 315 / 97 P **Seite I-1287 ff.** **Echaz Brigaldi u.a. / Kommission** **3.3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1															brutto
1															netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument ist der Verweis auf den Wortlaut einer Bestimmung.

Vorabentscheidung

C – 87 / 97 **Seite I-1301 ff. Consorzio Per La Tutela Del Formaggio Gorgonzola** **4.3.1999**

Rz. 16: „Auch wenn ... hindert dies den Gerichtshof nämlich nicht daran, dem vorlegenden Gericht darüber hinaus alle Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu geben, die diesem bei der Entscheidung des bei ihm anhängigen Verfahrens von Nutzen sein können (siehe in diesem Sinne u.a. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 18: „Das Vorbringen des Klägers des Ausgangsverfahrens ... wird schon durch den Wortlaut des Artikels 17 Absatz 3 dieser Verordnung widerlegt, wonach ... (siehe in diesem Sinn das Urteil vom ...).“

W → W
R zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments → R

Rz. 20: „Die Artikel ... die der Anwendung eines ... Abkommens ... nicht entgegenstehen ... (siehe Urteil vom ...) ...“

R → R

Rz. 21: „Artikel 14 der Verordnung Nr. ... regelt speziell das Verhältnis zwischen den nach der Verordnung eingetragenen Bezeichnungen und Marken. Zwar erlaubt Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung ausnahmsweise ... diese Vorschrift soll aber nicht die Weiterverwendung von Marken erlauben ...“

SY – Art. 14 und 13 II der Verordnung → SY
SZ → SZ

Rz. 26: „Insbesondere kann entgegen dem Vorbringen der Beklagten des Ausgangsverfahrens eine Anspielung auf eine geschützte Bezeichnung auch dann vorliegen, wenn keinerlei Gefahr der Verwechslung zwischen den betroffenen Erzeugnissen besteht und wenn für die Bestandteile der Referenzbezeichnung ... kein gemeinschaftsrechtlicher Schutz gelten würde, wie der Generalanwalt in den Randnummern 37 und 38 seiner Schlußanträge feststellt.“

Verweis auf Rz. 37 - 38 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung (Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung) enthalten (Erwiderung auf abweichende Rechtsansicht)

R → GA 2
→ R (-)

Rz. 29: „Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. ... bestimmt darüber hinaus ausdrücklich ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 41: „ ... Im Rahmen der beiden anderen einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie setzen die Fälle der Ablehnung der Eintragung, der Ungültigkeit oder des Verfalls einer Marke ... voraus ... (siehe zu diesem Begriff das Urteil ...).“

R → R

Rz. 42: „ ... doch setzt die Beurteilung der Umstände seiner Verwendung eine Prüfung des Sachverhalts des Einzelfalls voraus, für die der Gerichtshof im Rahmen von Artikel 177 des Vertrages nicht zuständig ist (siehe in diesem Sinn Urteil ...).“

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2				6		1				1					brutto	1
2				6		1				1					netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung mit insgesamt fünf Nennungen. Darüber hinaus verwendet der EuGH in dieser Entscheidung zwei grammatische und eine teleologische Argumentationsform.

In Rz. 18 widerlegt der EuGH mittels eines Wortlaut-Arguments die Rechtsansicht einer Partei. Das Wortlaut-Argument wiederum wird mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung bestätigt: „Das Vorbringen des Klägers des Ausgangsverfahrens ... wird schon durch den Wortlaut des Artikels 17 Absatz 3 dieser Verordnung widerlegt.“

Ein Mal verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts. In denen nimmt dieser auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung des EuGH vor, die er im vorliegenden Fall jedoch für nicht einschlägig erachtet. Der EuGH „erspart“ sich diese Ausführungen somit mittels Verweises auf die Schlußanträge des Generalanwalts.

Rechtsmittelentscheidung**C - 119 / 97 P****Seite I-1341 ff.****Ufex u.a. / Kommission****4.3.1999**

Rz. 57: „Wie der Generalanwalt in Nummer 20 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, kann in der Begründung einer Verwaltungshandlung auf andere Handlungen Bezug genommen und insbesondere ... der Inhalt einer früheren Handlung angeführt werden.“

Verweis auf Rz. 20 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.
→ GA 2

Rz. 66: „Hierzu genügt der Hinweis, daß die Beurteilung der vorgebrachten Beweismittel durch das Gericht keine der Überprüfung durch den Gerichtshof in der Rechtsmittelinstanz unterliegende Rechtsfrage ist ... (Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 81: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 59 und 93 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, würde eine Erstarrung der Rechtsprechung herbeigeführt, wenn man den angeführten Rechtsmittelgründen stattgäbe.“

Verweis auf Rz. 59 und 93 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.
→ GA 2

Rz. 86: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes muß die Kommission alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte aufmerksam prüfen, die ihr die Beschwerdeführer zur Kenntnis bringen (Urteile vom ...). Ferner haben die Beschwerdeführer einen Anspruch darauf ... (Urteil vom ...).“

St. R → St. R 8
R → R

Rz. 87: „Jedoch begründet Artikel ... keinen Anspruch auf ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 88: „Die Kommission ... hat die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft festzulegen ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 91: „Da die Begründung so genau und detailliert sein muß, daß ... (Urteil vom ...), hat die Kommission die Tatsachen ... anzuführen, die sie zum Erlaß der Entscheidung veranlaßt haben (Urteil ...).“

2 x R → 2 x R

Rz. 94: „Dauern wettbewerbswidrige Wirkungen ... fort, so ist ... (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 105: „Hierzu ist festzustellen, daß das Gericht, wie der Generalanwalt in Nummer 29 seiner Schlußanträge dargetan hat, das betreffende Vorbringen ... wiedergegeben und ... zurückgewiesen hat.“

Verweis auf Rz. 29 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.
→ GA 3

Rz. 114: „Nach Artikel 54 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			1	7											brutto	3
1			1	7											netto	F 2,2,3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben gibt es ein Wortlaut-Argument.

Insgesamt drei Mal bezieht sich der EuGH auf die Schlußanträge des Generalanwalt, die jedoch keine methodischen Argumentationsformen enthalten.

Vorabentscheidung

C – 258 / 97

Seite I-1405 ff.

Hi

4.3.1999

Rz. 16: „Gemäß Artikel 2 Absatz 8 Unterabsatz 1 der Richtlinie ... können die Mitgliedstaaten das System zur Nachprüfung der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf zweierlei Weise ausgestalten.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 17: „Zum einen können sie ... Zum anderen können sie ... (Urteil vom ...)“

R

→ R

Rz. 18: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 12 bis 14 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, weist eine Einrichtung wie der Unabhängige Verwaltungsrat für Kärnten alle erforderlichen Merkmale auf, um als Gericht im Sinne von Artikel 177 des Vertrages anerkannt zu werden.“

Verweis auf Rz. 12 - 14 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung sowie eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung (Urteil Köllensperger) enthalten.

→ GA 2

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 22: „Nach den Urteilen des Gerichtshofes vom ... ist es Sache der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaates ...“

R

→ R

Rz. 23: „In den Randnummern 41 des Urteils ... und 23 des Urteils ... hat der Gerichtshof sodann festgestellt ...“

R

→ R

Rz. 25: „Im Hinblick auf derartige Umstände hat der Gerichtshof in den Randnummern 43 des Urteils ... und 25 des Urteils ... festgestellt ... Folglich hat ein nationales Gericht bei der Anwendung des nationalen Rechts ... dieses Recht soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zweckes der Richtlinie auszulegen ... (vgl. Urteil vom ...)“

R

→ R

R = St. R 5

→ R

Rz. 26: „In den Randnummern 44 des Urteils ... und 26 des Urteils ... hat der Gerichtshof ferner ausgeführt ... Diese Mindestgarantie kann zwar einem Mitgliedstaat nicht als Rechtfertigung dafür dienen, daß ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...) ...“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 27: „Schließlich hat der Gerichtshof in den Randnummern 45 des Urteils ... und 27 des Urteils ... darauf hingewiesen, daß die Betroffenen ... im Rahmen der geeigneten Verfahren des nationalen Rechts den Ersatz des Schadens verlangen können, der ihnen dadurch entstanden ist, daß die Richtlinie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist umgesetzt worden ist (vgl. insbesondere Urteil vom ...)“

R

→ R

Rz. 31: „Aus den vom Generalanwalt in Nummer 25 seiner Schlußanträge genannten Gründen fallen Dienstleistungen wie diejenigen, die Gegenstand der Ausschreibung der Beklagten waren, eindeutig unter Kategorie ...“

Verweis auf Rz. 25 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 34: „Wie der Gerichtshof in Randnummer 42 des Urteils ... festgestellt hat, kann sich der einzelne nach ständiger Rechtsprechung (Urteil vom ...) in all den Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umsetzt.“

Argumentation:

Es wird auf frühere Rechtsprechung verwiesen, in der wiederum auf ständige Rechtsprechung verwiesen wird.

→ St. R 32

Rz. 36: „Wie in Randnummer 44 des Urteils ... festgestellt worden ist ...“

R

→ R

Rz. 37: „In Randnummer 37 des Urteils ... ist darüber hinaus festgestellt worden ...“

R

→ R

Rz. 38: „Schließlich hat der Gerichtshof in Randnummer 46 des Urteils ... festgestellt ...“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1			1	12											brutto	1
1			1	12											netto	F 2,2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit 13 Verweisen auf frühere Rechtsprechung beruht die Entscheidung nahezu ausschließlich auf dieser Argumentationsform. Daneben gibt es ein Wortlaut-Argument.

In Rz. 25 verweist der EuGH auf frühere Rechtsprechung, die er in einer anderen Entscheidung (C – 131 / 97, Rz.48, Carbonari u.a. vom 25. 2.1999, Seite I-1103 ff.) jedoch auch schon als „ständige“ Rechtsprechung bezeichnet hatte.

Zwei Mal verweist der EuGH zudem auf die Schlußanträge des Generalanwalts, der in einem Fall keine methodischen Argumentationsformen verwendet und in dem anderen Fall eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung des EuGH vornimmt.

Rechtsmittelentscheidung

C - 153 / 98 P **Seite I-1441 ff.** **Guérin Automobiles / Kommission** **5.3.1999**

Rz. 12: „Nach Artikel 119 seiner Verfahrensordnung kann der Gerichtshof ein Rechtsmittel, das offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, jederzeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ... zurückweisen.“

W durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 13: „Die Artikel 189, 190, 191 und 192 EG-Vertrag, die die Natur und das System der Rechtsakte, die von den Gemeinschaftsorganen erlassen werden können, genau definieren, erlegen diesen keine allgemeine Verpflichtung auf ...“

SY – Art. 189, 190, 191 und 192 EG-Vertrag → **SY**

C - 153 / 98 P **Seite I-1441 ff.** **Guérin Automobiles / Kommission** **5.3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1						1									brutto
1						1									netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Systematik (brutto), Wortlaut, Systematik (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung verwendet der EuGH ein grammatisches und ein systematisches Argument.

Rechtsmittelentscheidung**C - 154 / 98 P****Seite I-1451 ff.****Guérin Automobiles / Kommission****5.3.1999**

Rz. 12: „Nach Artikel 119 seiner Verfahrensordnung kann der Gerichtshof ein Rechtsmittel, das offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, jederzeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ... zurückweisen.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 13: „Die Artikel 189, 190, 191 und 192 EG-Vertrag, die die Natur und das System der Rechtsakte, die von den Gemeinschaftsorganen erlassen werden können, genau definieren, erlegen diesen keine allgemeine Verpflichtung auf ...“

SY – Art. 189, 190, 191 und 192 EG-Vertrag

→ SY

C - 154 / 98 P**Seite I-1451 ff.****Guérin Automobiles / Kommission****5. 3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1						1									brutto
1						1									netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Systematik (brutto), Wortlaut, Systematik (netto)

Zusammenfassung:

Auch in dieser Entscheidung verwendet der EuGH ein grammatisches und ein systematisches Argument.

Vorabentscheidung

C – 212 / 97

Seite I-1459 ff.

Centros

9.3.1999

Rz. 17: „ ... Daß die Gesellschaft im ersten Mitgliedstaat nur errichtet wurde, um sich in dem zweiten Mitgliedstaat niederzulassen ... ist dabei ohne Bedeutung (vgl. in diesem Sinne das Urteil ...).“

R → R

Rz. 19: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung umfaßt die Niederlassungsfreiheit, die Artikel 52 EG-Vertrag den Gemeinschaftsangehörigen zuerkennt, das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie ...“

St. R → St. R 25

Rz. 20: „Hieraus folgt unmittelbar ... (vgl. in diesem Sinne die Urteile ...).“

R → R

Rz. 24: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist ein Mitgliedstaat zwar berechtigt ... (vgl. u.a. im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs die Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 25: „Zwar können die nationalen Gerichte ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 26: „ ... Ziel der Vertragsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit ist es jedoch gerade ...“

SZ → SZ

Rz. 29: „Daß eine Gesellschaft ... keine Geschäftstätigkeit entfaltet ... belegt zudem nach Randnummer 16 des Urteils ... noch kein mißbräuchliches und betrügerisches Verhalten ...“

R → R

Rz. 34: „Wie festgestellt, sind diese Gründe für Artikel 56 EG-Vertrag ohne Belang. Im übrigen sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nationale Maßnahmen ... (vgl. die Urteile vom ...).“

R → R

C – 212 / 97

Seite I-1459 ff.

Centros

9.3.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	6						1					brutto
			1	6						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben einem teleologischen Argument beruht diese Entscheidung ausschließlich auf Verweisen auf frühere Rechtsprechung. Materiell geht es um die Niederlassungsfreiheit, Art. 52 ff. EG-Vertrag (Art. 43 ff. EG).

Vorabentscheidung

C – 100 / 96

Seite I-1499 ff.

British Agrochemicals Association 11.3.1999

Rz. 22: „Nach der dritten Begründungserwägung der Richtlinie ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eines der wichtigsten Mittel zum Schutz der Pflanzen ... Nach der vierten Begründungserwägung bringen sie jedoch auch Risiken und Gefahren ... mit sich ...“

2 x BE

→ 2 x BE

Rz. 23: „Außerdem werden durch die Richtlinie einheitliche Vorschriften in bezug auf die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmittel geschaffen, um zum einen ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt zu gewährleisten und zum anderen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 26: „Wie der Gerichtshof in den Randnummern 21 und 36 des Urteils ... entschieden hat ...“

R

→ R

Rz. 27: „Im Urteil vom ... hat der Gerichtshof die Ansicht vertreten ...“

R

→ R

Rz. 28: „In den Randnummern ... des letztgenannten Urteils hat der Gerichtshof hinzugefügt ...“

R

→ R

Rz. 30: „Die mit der Richtlinie in erster Linie verfolgten Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Beseitigung von Hemmnissen für den innergemeinschaftlichen Handel sind nämlich mit denen der Richtlinie 65/65 vergleichbar; hinzu kommen im übrigen die Ziele des Schutzes der Gesundheit von Tieren und der Umwelt ...“

SZ

→ SZ

SY - Ziele der vorliegenden Richtlinie mit denen der Richtlinie 65/65

→ SY

Rz. 32: „ ... In einer solchen Situation würde die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie über das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen ...“

SZ - „würde über Ziele hinausgehen“

→ SZ

Rz. 34: „Um festzustellen, ob ... verfügt die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats, wie der Gerichtshof in Randnummer ... des Urteils ... ausgeführt hat, über ...“

R

→ R

Rz. 39: „Ferner sieht Artikel 8 Absatz 1 des durch den Beschluß ... genehmigten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ... folgendes vor: „Der freie Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird nach Maßgabe dieses Abkommens verwirklicht.“ ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
	1			4		1		2		3					brutto
	1			4		1		2		3					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist zwar der Verweis auf frühere Rechtsprechung, jedoch werden in dieser Entscheidung auch die grammatische, systematische und teleologische Auslegung sowie Begründungserwägungen herangezogen.

Bei dem systematischen Argument werden die Ziele zweier Richtlinien miteinander verglichen.

Nichtigkeitsklage

C - 289 / 96, C-293 / 96, C-299 / 96 Seite I-1541 ff. Dänemark u.a. / Kommission 16.3.1999

Rz. 80: „Zum anderen ergibt sich namentlich aus Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung, wonach der Rat ein nicht erschöpfendes, informatives Verzeichnis der Namen von Agrarerzeugnissen zu erstellen hat, „die ...“.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 81: „Sodann wird zu der Frage, ob ... in der streitigen Verordnung selbst lediglich ausgeführt ... (zweite Begründungserwägung) und ... (dritte Begründungserwägung).“

2 x BE

→ 2 x BE

Rz. 83: „Unter diesen Umständen sind zur Beurteilung der Frage, ob die Kommission Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung richtig angewandt hat, die Erwägungen, die sie insoweit in dem von ihr selbst angeführten, parallel zum Erlaß der streitigen Verordnung ausgearbeiteten Entscheidungsvorschlag angestellt hat, und die von ihr im Verfahren vor dem Gerichtshof gegebenen Erläuterungen heranzuziehen.“

Rz. 84: „In der Begründung des Entscheidungsvorschlags führte die Kommission lediglich aus ...“

Rz. 85: „... Aus der Begründung des Entscheidungsvorschlags geht ferner hervor ...“

Entstehungsgeschichtliche Argumentation

→ H*

Rz. 89: „Außerdem hatte der Gerichtshof im Urteil ... über die Frage zu entscheiden, ob ...“

R

→ R

Rz. 91: „Zum zweiten Argument, wonach ... ist erstens festzustellen, daß nach Artikel 7 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung die Tatsache, daß ... einen Grund für die Zulässigkeit des Einspruchs eines anderen Mitgliedstaats darstellt.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 92: „Zweitens setzt ... auch eine Eintragung im vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung voraus, daß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 93: „Wie aus Artikel 7 Absatz 5 der Grundverordnung hervorgeht ... Überdies ist gemäß Artikel 7 Absatz 4 dritter Gedankenstrich der Grundverordnung ein Einspruch auch dann zulässig, wenn ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 94: „... Wie Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b der Grundverordnung ausdrücklich vorschreibt, muß sie jedoch zum einen beim Erlaß dieser Entscheidung „den redlichen und traditionellen Gebräuchen ...“ Rechnung tragen.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 97: „Das vorstehende Ergebnis wird überdies durch die Erklärung bestätigt, die der Rat und die Kommission beim Erlaß der Grundverordnung abgaben ...“

Entstehungsgeschichtliche Argumentation

→ H*

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4	2			1				2					2		brutto
4	2			1				2					2		netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf den Wortlaut, der insgesamt sechs Mal verwendet wird. Daneben werden frühere Rechtsprechung und Begründungserwägungen herangezogen. Darüber hinaus wird in zwei Fällen auch historisch argumentiert. So zieht der EuGH zur Beurteilung der Frage, ob die Kommission eine Rechtsvorschrift richtig angewendet hat, die Erwägungen eines Entscheidungsvorschlages heran, den sie parallel zum Erlaß der streitigen Verordnung angestellt hatte.

Schließlich beruft sich der EuGH auch auf die Erläuterungen der Kommission, die sie im Verfahren vor dem Gerichtshof abgegeben hat, vgl. Rz. 83.

Vorabentscheidung

C - 159 / 97

Seite I-1597 ff.

Castelletti

16.3.1999

Rz. 13: „Im Urteil vom ... hat der Gerichtshof entschieden ...“

R

→ R

Rz. 14: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung ist es ausschließlich Sache der mit dem Rechtsstreit befaßten nationalen Gerichte ... sowohl die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung ... als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen (Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 35

Rz. 18: „Artikel 17 verlangte in seiner ursprünglichen Fassung ... Um den besonderen Gepflogenheiten ... des internationalen Handelsverkehrs gerecht zu werden, wurde jedoch durch das Beitrittsübereinkommen vom ... in Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 ein dritter Fall eingefügt ... (Urteil vom ...).“

Rz. 19: „In Randnummer 17 des Urteils ... hat der Gerichtshof festgestellt, daß Artikel 17 ... nach wie vor auch sicherstellen soll ...“

Rz. 20: „Aufgrund der Änderung des Artikels 17 kann diese Einigung jedoch nur vermutet werden, wenn ... (Randnrn. 19 und 20 des Urteils ...).“

R in Rz. 18

→ R

R zur Feststellung von **SZ** in Rz. 19

→ R (SZ)

R in Rz. 20

→ R

Vorläuferbestimmung in Rz. 18–20 (Art. 17 Brüsseler Übereinkommen)

→ H

Rz. 23: „In Randnummer 21 des Urteils ... hat der Gerichtshof festgestellt ...“

R

→ R

Rz. 25: „Zum zweiten Punkt hat der Gerichtshof in Randnummer 23 des Urteils ... ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 26: „Der Gerichtshof hat ferner in Randnummer 23 des Urteils ... festgestellt ...“

R

→ R

Argumentation: Bezug auf frühere Rechtsprechung in vergleichbarer Rechtssache in Rz. 18 - 26

Rz. 28: „Da Artikel 17 des Übereinkommens keine Angaben zu den Publizitätsformen enthält, ist entsprechend den Ausführungen des Generalanwalts in Nummer 152 seiner Schlußanträge davon auszugehen, daß die Publizität, die Vordrucken mit Gerichtsstandsklausel möglicherweise durch Fachverbände oder –organisationen verschafft wird, zwar den Beweis einer allgemein und regelmäßig befolgten Praxis erleichtern, für den Nachweis eines Handelsbrauchs jedoch nicht verlangt werden kann.“

Verweis auf Rz. 152 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 34: „Im Urteil vom ... hat der Gerichtshof festgestellt ...“

R

→ R

Rz. 37: „In Randnummer 26 des Urteils ... hat der Gerichtshof klargestellt ...“

R → R

Rz. 41: „Zum ersten Aspekt hat der Gerichtshof in Randnummer 24 des Urteils ... festgestellt ...“

R → R

Rz. 43: „Was den zweiten Aspekt betrifft, so geht aus Randnummer 24 des Urteils ... hervor ...“

R → R

Rz. 47: „Das Übereinkommen läßt die Vorschriften des materiellen Rechts unberührt (Urteil vom ...); sein Ziel ist vielmehr die Schaffung einheitlicher Regeln für die internationale gerichtliche Zuständigkeit (Urteil vom ...).“

R → R
R zur Ermittlung von **SZ** → R (SZ)

Rz. 48: „Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat ... (Urteile vom ...) ... In den Randnummern 28 und 29 des Urteils ... hat der Gerichtshof ausgeführt ...“

R - „wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat“ → R
R → R

Rz. 50: „Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof wiederholt entschieden ... (Urteile vom ...).“

R - „hat der Gerichtshof wiederholt entschieden“ → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	14	2							1			brutto	1
			1	14	1					1		1			netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die Entscheidung beruht mit 17 Verweisen auf frühere Rechtsprechung nahezu ausschließlich auf dieser Argumentationsform. Dies resultiert vor allem daraus, daß es eine Entscheidung in einer vergleichbaren Rechtssache gibt, auf die der EuGH mehrfach Bezug nimmt.

In zwei Fällen dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung jedoch der Feststellung von Sinn und Zweck einer Norm. Darüber hinaus argumentiert der EuGH in einem Fall auch historisch.

Schließlich verweist der EuGH auch auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch keine methodischen Argumente enthalten.

Vorabentscheidung

C – 222 / 97 **Seite I-1661 ff.** **Trummer und Mayer** **16.3.1999**

Rz. 26: „ ... Diese Regelung ist daher geeignet, die Betroffenen davon abzuhalten ... (vgl. zu Artikel 106 Absatz 1 EWG-Vertrag die Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 32: „ ... Wie jedoch der Generalanwalt in Nummer 14 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, unterliegt der Wert des Goldes gegenwärtig ähnlichen Schwankungen wie der einer ausländischen Währung.“

Verweis auf Rz. 54 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten. → GA 3

C – 222 / 97 **Seite I-1661 ff.** **Trummer und Mayer** **16.3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
				1											brutto	1
				1											netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument ist ein Verweis auf frühere Rechtsprechung. Die Schlußanträge des Generalanwalts, auf die Bezug genommen wird, enthalten keine methodische Argumentation.

Nichtigkeitsklage**C - 59 / 97****Seite I-1683 ff.****Italien / Kommission****18.3.1999**

Rz. 37: „Hierzu genügt der Hinweis, daß der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... genannte äußerste Zeitpunkt von der Kommission unstreitig auf den 28. Februar 1995 festgesetzt worden war. Da sich die italienische Regierung nicht auf außergewöhnliche Umstände berufen hat, folgt daraus, daß ... (vgl. in diesem Sinne zur Übermittlung von Informationen nach Ablauf der festgesetzten Frist und bei Fehlen außergewöhnlicher Umstände Urteile vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ **W**
→ **R**

Rz. 48: „Nach dem in Artikel 8 der Verordnung Nr. 3089/78 aufgestellten allgemeinen Grundsatz kann die Beihilfe nur ausgezahlt werden, wenn ... Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2677/85 kann die Beihilfe jedoch als Vorschuß vorab ausgezahlt werden, wenn ... Aus Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung ergibt sich, daß dann, wenn ...“

3 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ **3 x W**

SY – Art. 8 der Verordnung Nr. 3089/78, Art. 11 I und III der Verordnung Nr. 2677/85

→ **SY**

Rz. 50: „Wie der Generalanwalt im übrigen in Nummer 51 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist die Stellung neuer Sicherheiten nach der Freigabe der ursprünglich gestellten Sicherheit ohne Bedeutung für die Verletzung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. ...“

Verweis auf Rz. 51 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ **GA 2**

Rz. 54: „Insoweit ist auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Verteilung der Beweislast im Rahmen von Nichtigkeitsklagen von Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen der Kommission über den Rechnungsabschluß des EAGFL hinzuweisen.“

Rz. 55: „Verweigert die Kommission die Übernahme bestimmter Ausgaben zu Lasten des EAGFL mit der Begründung, daß ... (vgl. Urteile vom ...) ... Die Kommission ist nicht verpflichtet ... (Urteil ...). Im Falle einer Beanstandung ist es Sache der Kommission ... (Urteil vom ...).“

St. R

→ **St. R 12**

Rz. 59: „Aus Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... ergibt sich ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
5			1	1		1									brutto	1
5			1	1		1									netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Wortlaut, der insgesamt fünf Mal herangezogen wird. Daneben wird je ein Mal mit Rechtsprechung, bzw. ständiger Rechtsprechung und Systematik argumentiert. Die Schlußanträge des Generalanwalts, auf die Bezug genommen wird, enthalten keine methodischen Argumente.

Feststellungsentscheidung**C - 166 / 97****Seite I-1719 ff.****Kommission / Frankreich****18.3.1999**

Rz. 13: „Hierzu genügt die Feststellung, daß sich ein Mitgliedstaat nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen kann, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Pflichten zu rechtfertigen (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R[→ St. R 31](#)

Rz. 18: „Nach ständiger Rechtsprechung ist das Vorliegen einer Vertragsverletzung anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist befand (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R[→ St. R 34](#)

Rz. 21: „Zu den übrigen Maßnahmen ... ist festzustellen, daß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie ... die Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes dazu verpflichtet ...“

R[→ R](#)

Rz. 38: „Zur angeblichen Verletzung von Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie ... geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes hervor ... (vgl. Urteil vom ...).“

R[→ R](#)

Rz. 40: „Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 169 des Vertrages der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R[→ St. R 34](#)**C - 166 / 97****Seite I-1719 ff.****Kommission / Frankreich****18.3.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			3	2											brutto
			3	2											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung beruht ausschließlich auf früherer Rechtsprechung, in drei Fällen sogar auf ständiger Rechtsprechung.

Rechtsmittelentscheidung

C - 304 / 97 P

Seite I-1749 ff.

Carbajo Ferrero / Parlament

18.3.1999

Rz. 29: „Artikel 29 Absatz 1 des Statuts zählt die Phasen auf, die bei der Besetzung einer freien Stelle bei einem Organ durchlaufen werden müssen. Danach hat ... (siehe Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments

→ R

Rz. 32: „Die Anstellungsbehörde muß sich daher ... (siehe Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Stellt die Anstellungsbehörde nachträglich fest, daß ... kann sie ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 34: „Die Änderung der Teilnahmevoraussetzungen von einer Phase des Verfahrens des Artikels 29 Absatz 1 des Statuts zur anderen nähme hingegen den Bestimmungen dieses Artikels ihre Wirksamkeit.“

SZ - „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

Rz. 35: „In Randnummer 52 des Urteils ... hat der Gerichtshof ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 37: „Wie der Generalanwalt in Nummer 19 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, würde ein Organ, das die Voraussetzungen der Stellenausschreibung ... senkte, Beamte des betroffenen Organs von der Beförderung oder Versetzung ausschließen, die den gesenkten Anforderungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens entsprechen.“

Verweis auf Rz. 19 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die die vom EuGH wiedergegebene Argumentation sowie darüber hinaus ein teleologisches Argument [„Artikel 29 soll ihnen gerade das Recht auf Berücksichtigung ihrer Bewerbung verleihen, bevor das Organ beschließen kann, ein internes Verfahren durchzuführen.“] enthalten, auf das sich der EuGH jedoch nicht bezieht.

→ GA 3

Rz. 39: „Stünde es dem Organ im übrigen frei, von einem Verfahrensabschnitt zum anderen die Anforderungen an die Qualifikationen und Kenntnisse der Bewerber zu ändern ... so wäre das Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 des Statuts nicht mehr in der Lage, zur Ernennung von Personen zu führen, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen, wie es Artikel 27 des Statuts vorschreibt.“

SY zur Ermittlung von **SZ** - Art. 29 I und Art. 27 des Statuts

→ SY (SZ)

Rz. 42: „Nach Artikel 5 des Anhangs III des Statuts ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 43: „Werden die Anforderungen an die Qualifikationen ... der Bewerber ... als Elemente der Bewertung der Kenntnisse der Bewerber benutzt ... so vermindert das ihre Bedeutung ... (siehe u.a. Beschluß vom ...).“

R

→ R

Rz. 44: „Wie zudem der Generalanwalt in Nummer 23 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, kann ein solches Verfahren auch das Ergebnis eines Auswahlverfahrens beeinflussen. Entsprechen sich Stellenausschreibung und Ausschreibung des Auswahlverfahrens nämlich nicht, würde es Bewerbern, die die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse nicht besitzen, erleichtert, auf die Stelle ernannt zu werden.“

SZ - „würde ...“

→ SZ

Verweis auf Rz. 23 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 48: „Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Satz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann der Gerichtshof ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
3				5			1								brutto	2
3				5			1/2			1/2					netto	F 3,3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung werden der Verweis auf frühere Rechtsprechung sowie grammatische, teleologische und systematische Argumentationsformen relativ gleichmäßig verwendet. In einem Fall dient die systematische Analyse der Ermittlung von Sinn und Zweck einer Regelung. In einem anderen Fall ergeben sich Sinn und Zweck aus dem Erfordernis praktischer Wirksamkeit einer Regelung.

Rechtsmittelentscheidung**C - 2 / 98 P****Seite I-1787 ff.****De Compte / Parlament****18.3.1999**

Rz. 17: „In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes auf Rechtsfragen beschränkt ist und u.a. auf die Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht gestützt werden kann (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments

→ R

Rz. 18: „Außerdem kann nach Artikel 41 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes, der nach Artikel 46 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes auch für das Verfahren vor dem Gericht gilt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann beantragt werden, wenn ... (Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments

→ R

Rz. 19: „Schließlich kann die rechtliche Bewertung der Tatsachen nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen eines Rechtsmittels überprüft werden (Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 27

Rz. 24: „Die Wiederaufnahme setzt das Bekanntwerden von Tatsachen voraus, die ... (Beschluß des Gerichtshofes vom ...).“

R

→ R

Rz. 25: „Diese Voraussetzungen sind deshalb so eng gefaßt, weil ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 30: „In diesem Punkt genügt die Feststellung, daß ... (siehe u.a. Beschluß vom ...).“

R

→ R

Rz. 36: „Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes ist ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung unzulässig.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 37: „Da alle anderen Rechtsmittelgründe des Rechtsmittelführers zurückgewiesen worden sind, ist der die Kosten betreffende Rechtsmittelgrund nach dieser Vorschrift als unzulässig zurückzuweisen (Urteil vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3			1	6											brutto
3			1	6											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung beinhaltet sieben Verweise auf frühere Rechtsprechung und drei Wortlaut-Argumente. Dabei dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung in zwei Fällen der (zusätzlichen) Bestätigung des Wortlaut-Arguments.

Feststellungsentscheidung**C - 112 / 97****Seite I-1821 ff.****Kommission / Italien****25.3.1999**

Rz. 30: „Gemäß Artikel 3 der Richtlinie müssen die in Artikel 1 aufgeführten Geräte und Ausrüstungen die entsprechenden grundlegenden Anforderungen nach Anhang I erfüllen.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 32: „Nach der fünften Begründungserwägung treten diese Anforderungen an die Stelle der einzelstaatlichen Vorschriften ...“

BE → BE

Rz. 33: „Aus diesem Grund dürfen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Richtlinie ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 35: „Zu diesen Anforderungen gehört diejenige in Nummer 3.4.3 des Anhangs I der Richtlinie. Danach ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 46: „Daß Artikel 5 Absatz 10 des Dekrets Nr. ... den Einbau eines solchen Gerätes in einem Wohnraum erlaubt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 54: „Nach ständiger Rechtsprechung ist, wenn Richtlinien der Gemeinschaft die Harmonisierung der zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit von Tieren und Menschen notwendigen Maßnahmen vorsehen ... der Rückgriff auf Artikel 36 nicht mehr gerechtfertigt ...“

St. R → St. R 14

Rz. 55: „ ... Wie aus der fünften Begründungserwägung der Richtlinie hervorgeht, gehören zu diesen Anforderungen diejenigen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit.“

BE → BE

Rz. 57: „Schließlich geht aus ihren Artikeln 6 Absatz 1 und 7 hervor, daß die Richtlinie Gemeinschaftsverfahren zur Vermeidung möglicher Probleme bei der Benutzung von Gasverbrauchseinrichtungen eingeführt hat.“

SZ → SZ

Rz. 60: „Diese Feststellung wird im vorliegenden Fall nicht durch Artikel 100a Absatz 4 des Vertrages entkräftet.“

Rz. 61: „Diese Vorschrift lautet: „ ...“.“

Rz. 62: „Aus dieser Vorschrift geht hervor ...“

W mit Zitat → W (Z)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4	1		1					2		1					brutto
4	1		1					2		1					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Insgesamt fünf Mal argumentiert der EuGH unter Heranziehung des Wortlauts. Daneben beruft er sich in zwei Fällen auf die Begründungserwägungen und in je einem Fall auf frühere Rechtsprechung sowie auf Sinn und Zweck.

Rechtsmittelentscheidung

C - 65 / 99 P (R)

Seite I-1857 ff.

Willeme / Kommission

25.3.1999

Rz. 44: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 168a des Vertrages und Artikel 51 der EG-Satzung des Gerichtshofes das Rechtsmittel nur auf Rechtsfragen beschränkt ist ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 45: „Diese Bestimmungen gelten auch für Rechtsmittel, die ... (Beschlüsse vom ...)“

R

→ R

Rz. 46: „Darüber hinaus ist der Gerichtshof grundsätzlich nicht befugt ... (Beschluß vom ...)“

R

→ R

Rz. 47: „Zum ersten Rechtsmittelgrund ... ist sogleich darauf hinzuweisen, daß ... (Beschluß vom ...)“

R

→ R

Rz. 50: „Artikel 36 Absatz 1 dieser Satzung ... bestimmt nämlich, daß der Präsident insbesondere über Anträge auf Aussetzung gemäß Artikel 185 des Vertrages „nach einem abgekürzten Verfahren ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 53: „Dieses Ergebnis wird im übrigen durch die Bestimmungen des Artikels 105 § 2 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts bestätigt, nach denen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 62: „... da der Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht die Sicherung des Schadensersatzes sei, sondern die Sicherung der vollen Wirksamkeit des Urteils zur Hauptsache. Zur Erreichung des zuletzt genannten Zieles müssen ... (zitiertes Beschluß ...)“

SZ

→ SZ

R

→ R

Rz. 64: „Daher können die Rechtsmittelgründe ... nicht zu einer ... Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen (zitiertes Beschluß ...)“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2	1			5						1					brutto
2	1			5						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der fünf Mal herangezogen wird. Daneben wird in drei Fällen grammatisch und in einem Fall teleologisch argumentiert.